

züglichen römischen Gesetz, Cod. Theod. IX, 24, 3 (vgl. Ed. Theod. c. 20) erlassen ansehen. Ausserdem erkennt, wie schon oben erwähnt, unser Gesetz ausdrücklich das Recht des beleidigten Theiles an, sich mit dem Räuber wegen einer Ehe mit der Geraubten zu vereinigen.

---

III, 3, 8. 9. 10. — Das zweite dieser Gesetze ist von Reccessvind erlassen und von Ervig stark erweitert, die beiden anderen sind von Chindasvind erlassen. Alle drei enthalten Strafbestimmungen für Unfreie, welche raptus begehen. Quellen oder Vorbilder sind nicht nachzuweisen.

---

III, 3, 11. — In diesem Gesetze hat Chindasvind zwar verschiedene, aber im Zusammenhange stehende Materialien verbunden. Zunächst werden Strafen festgesetzt für die *'sollicitatores adulterii uxorum vel filiarum alienarum'*, also für die, welche fremde Frauen und Töchter zu verführen suchen. Nach dem Vorbilde des römischen Rechtes, wie es in der Lex Romana Paul. V, 4, 5 (cf. Dig. XLVII, 11, 1) vorlag, wo die *sollicitatores nuptiarum* mit Strafe *extra ordinem* bedroht werden, behandelte Chindasvind ebenfalls diesen Versuch als selbständiges Verbrechen, welches freilich den germanischen Anschauungen entsprechend dadurch gesühnt wird, dass die Schuldigen und ihre Zwischenträger den beleidigten Gatten oder Eltern zur Rache überliefert werden. Daran schliesst sich ein Verbot des Ehezwangs ohne königlichen Befehl. Wer ein Mädchen (natürlich ohne als Mundwalt dazu berechtigt zu sein) oder eine Wittwe ohne königlichen Befehl einem Manne gegen ihren Willen zur Ehe giebt, soll der geschädigten Person 5 Pfund Gold zahlen und die Ehe soll gegen den Willen der Frau nicht gültig sein. Die hohe Geldstrafe dürfte in Anlehnung an L. Rom. C. Th. III, 11, 1, festgesetzt sein, wo dem Beamten, der seine Amtsgewalt zur Ausübung eines Ehezwanges misbraucht, neben anderen Strafen die Zahlung von 10 Pfund Gold auferlegt wird. Diese Stelle wie L. Rom. Vis. C. Th. III, 6, 1 und III, 10, 1 zeigen uns, in welcher Weise solche erzwungene Ehen zu stande kamen. Solcher Art sind auch die von Chindasvind in unserem Gesetze und ebenso wohl die von Reccared in III, 5, 2 als gewaltsam (violenter) geschlossen bezeichneten Ehen, keine Raubehe im eigentlichen Sinne, wie Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 113 für letztere Stelle annimmt.